

13. Sitzung des Fernsehrates in der XVI. Amtsperiode am 30. Juni 2023

Zusammenfassung der Vorlagen

Überarbeitung der Richtlinien für Sendungen und Telemedienangebote

- Die dem Fernsehrat zur Beratung vorliegenden „Qualitäts- und Programmrichtlinien für die ZDF-Angebote (Sendungen und Telemedien)“ dienen dem ZDF als Richtlinie für die Programmerstellung und dem Fernsehrat als Grundlage für die Aufgabe der Programmüberwachung und der Bewertung von Programmbeschwerden.
- Die seit 2009 nicht mehr angepassten Programmrichtlinien waren rechtlich, sprachlich und inhaltlich nicht mehr zeitgemäß. Das gilt insbesondere mit Blick auf die in § 31 Abs. 4 Medienstaatsvertrag geforderten Qualitätsstandards und standardisierten Prozesse zu deren Überprüfung. Da diese Vorschrift ab dem 01.07.2023 in Kraft treten soll, erfüllt der Fernsehrat hiermit frühzeitig die Erwartungen des 3. Medienänderungsstaatsvertrages.
- Die bewährte Formulierung der Richtlinien in Form genereller Kriterien statt detaillierter Einzelfallregelungen wurde bewusst beibehalten. Im Kern der Änderungen stehen eine zeitgemäßere Sprache sowie die Anpassung an veränderte und vielfältigere Lebenssituationen. Zudem wurde dem Text eine neue Präambel vorangestellt, die grundsätzliche Ziele zusammenfasst.
- Die daran anschließenden Einzelregelungen wurden neu gegliedert in vier thematische Bereiche. Ein eigenes Kapitel „Qualitätsstandards“ behandelt dabei die inhaltlichen und fachlichen Standards für die Angebote des ZDF im Programm- und Telemedienbereich. Ergänzt wurde der Entwurf um Regelungen zur Wirkung von Gewaltdarstellungen, zu Hybridformaten mit informierenden und unterhaltenden Elementen und zu eigenen Beiträgen von Mitarbeitenden und Dritten auf Drittplattformen.
- Die vom Fernsehrat zu beschließenden Richtlinien werden nach einem positiven Votum des Plenums auf der Homepage des ZDF veröffentlicht:

<https://www.zdf.de/zdfunternehmen/zdf-rechtsgrundlagen-und-vorschriften-100.html>